

**Eckwertebeschluss der Bundesregierung zum
Regierungsentwurf des Bundeshaushalts 2023 und zum
Finanzplan 2022 bis 2026**

A. Vorbemerkung

Mit dem vorliegenden Eckwertebeschluss legt das Bundeskabinett im ersten Schritt des regierungsinternen Haushaltsaufstellungsverfahrens verbindliche Einnahme- und Ausgabe volumina für den Regierungsentwurf zum Bundeshaushalt 2023 und den Finanzplan bis zum Jahr 2026 fest. Für bestimmte wesentliche Einnahmen- und Ausgabenbereiche werden zudem verbindliche Festlegungen für das weitere Aufstellungsverfahren getroffen. Diese Vorgaben erfolgen – mit Ausnahme der Einzelpläne der in § 28 Absatz 3 der Bundeshaushaltsordnung genannten Institutionen – für alle Einzelpläne.

B. Gesamtwirtschaftliche Rahmenbedingungen

Im Jahr 2021 setzte nach einer gebremsten wirtschaftlichen Dynamik im ersten Quartal im Sommerhalbjahr angesichts der fortschreitenden Impfkampagne und der sinkenden Inzidenzzahlen eine spürbare wirtschaftliche Erholung ein. Ab dem Herbst beeinträchtigten die vierte Corona-Welle sowie sich zunehmend verschärfende Lieferengpässe und Materialknappheiten den wirtschaftlichen Aufschwung allerdings wieder merklich. Insgesamt ist das deutsche Bruttoinlandsprodukt im Jahr 2021 preisbereinigt um 2,9 % gegenüber dem Vorjahr gestiegen.

Für das Jahr 2022 erwartet die Bundesregierung in ihrer Jahresprojektion vom Januar 2022 einen Anstieg des preisbereinigten Bruttoinlandsprodukts um 3,6 % gegenüber dem Vorjahr. Zu Jahresbeginn wird dabei noch mit einer spürbaren Dämpfung der Wirtschaftsleistung durch die Omikron-Welle und die damit einhergehenden Eindämmungsmaßnahmen, aber auch aufgrund der Lieferengpässe gerechnet. Im weiteren Jahresverlauf wird mit annahmegemäßer Abflachung des Pandemiegeschehens eine deutliche Zunahme der Wirtschaftsaktivität erwartet. Dabei dürfte der private Konsum maßgeblicher Wachstumstreiber sein, der um 6,0 % gegenüber dem Vorjahr

zunehmen dürfte. Da mit der abnehmenden Infektionsdynamik einhergehend die investitionshemmende Unsicherheit nachlassen sollte, dürften zudem die Bruttoanlageinvestitionen mit 2,6 % stärker steigen als im Vorjahr.

Auch global wird mit einer deutlichen weiteren Steigerung der Wirtschaftsleistung gerechnet. In diesem Zusammenhang und in Anbetracht des hohen Auftragsbestands in der Industrie sollten die Exporte um 5,5 % und die Importe um 6,3 % jeweils deutlich zulegen.

Auf dem Arbeitsmarkt wird eine Fortsetzung der Erholung erwartet, sodass das Vorkrisenniveau der Erwerbstätigkeit Mitte 2022 erreicht werden dürfte. Im Jahresdurchschnitt 2022 wird eine kräftige Zunahme der Erwerbstätigkeit um 425.000 Personen auf rund 45,3 Mio. Personen angenommen. Parallel dazu dürfte die Arbeitslosenquote von 5,7 % weiter auf 5,1 % sinken.

Die Inflationsrate gemessen an der Veränderung des nationalen Verbraucherpreisindex gegenüber Vorjahr stieg im Jahresdurchschnitt 2021 unter anderem aufgrund eines Basiseffekts aus der Rücknahme der Umsatzsteuersenkung sowie vor allem wegen stark ansteigender Energiepreise deutlich auf 3,1 %. Für 2022 wird zunächst mit weiterhin hohen Inflationsraten angesichts des starken Aufwärtsdrucks aus Erzeuger-, Import- bzw. Energiepreisen gerechnet. Im Jahresverlauf dürften sich die Raten jedoch wieder schrittweise absenken. Gemäß Jahresprojektion wird im Jahresdurchschnitt 2022 eine Inflationsrate von 3,3 % erwartet, bei derzeit aufwärtsgerichteten Risiken für diesen Ausblick.

Für das Jahr 2023 erwartet die Bundesregierung in der Jahresprojektion eine Zunahme des preisbereinigten Bruttoinlandsprodukts um 2,3 %. In der Mittelfristprojektion für den Zeitraum der Jahre 2024 bis 2026 wird eine durchschnittliche Wachstumsrate von jährlich 0,8 % angenommen. Die Inlandsnachfrage bleibt dabei eine wichtige Stütze des Wirtschaftswachstums, getragen von einer robusten Arbeitsmarktentwicklung.

Die Auswirkungen des russischen Angriffs auf die Ukraine und die davon und von den verhängten Sanktionen ausgehenden gesamtwirtschaftlichen Effekte sind in Prognosen wie der oben genannten Jahresprojektion der Bundesregierung nicht abgebildet. Die Prognoseunsicherheit ist aufgrund der Ereignisse sehr stark angestiegen. Auswirkungen dürften sich dabei sowohl im Hinblick auf die gesamtwirtschaftliche Dynamik selbst als auch für die Inflation ergeben. Die Bundesregierung wird ihre Vorausschätzung zur Entwicklung der Gesamtwirtschaft und der Inflationsrate voraussichtlich Ende April im Rahmen ihrer Frühjahrsprojektion aktualisieren.

C. Eckwerte des Regierungsentwurfs zum Bundeshaushalt 2023 sowie des Finanzplans 2022 bis 2026

I. Eckdaten

Die Eckwerte des Regierungsentwurfs zum Bundeshaushalt 2023 und des Finanzplans bis zum Jahr 2026 ergeben folgendes Bild:

	2. RegE 2022	Eckwerte 2023	Finanzplan (Eckwerte)		
			2024	2025	2026
	- in Mrd. € -				
Ausgaben	457,6	412,7	415,7	416,9	423,1
<i>Veränderung ggü. Vorjahr in Prozent</i>	<i>-17,8</i>	<i>-9,8</i>	<i>+0,7</i>	<i>+0,3</i>	<i>+1,5</i>
Einnahmen	457,6	412,7	415,7	416,9	423,1
davon Steuereinnahmen	332,4	350,0	363,5	376,9	390,8
Nettokreditaufnahme (NKA)	99,7	7,5	10,6	11,8	13,7
<u>Nachrichtlich:</u>					
Investitionen	50,8	51,0	50,9	51,2	51,4

Differenzen durch Rundung möglich.

Detaillierte Übersichten zu den Einzelplanplafonds und zu wesentlichen Einzelfallregelungen sind in der Anlage 4 aufgeführt. Grundlage der Eckwerte ist der geltende Finanzplan, den das Bundeskabinett am 23. Juni 2021 verabschiedet hat.

Änderungen der Ressortzuschnitte aufgrund des Organisationserlasses des Bundeskanzlers vom 8. Dezember 2021 sind bereits im vorliegenden Regierungsentwurf nachvollzogen, sofern eine abschließende Verwaltungsvereinbarung zwischen den betroffenen Ressorts vorliegt. Insbesondere wurde ein neuer Einzelplan 25 für das Bundesministerium für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen neu ausgebracht. Darüber hinaus ist die Umschichtung von Fach- und Programmmittel, die zwischen den Einzelplänen 05, 06, 07, 09, 12, 16 und 25 umgesetzt wurden, berücksichtigt.

II. Haushaltspolitische Ausgangslage zu Beginn der neuen Legislaturperiode

Mit Auslaufen der Corona-Pandemie steht die deutsche Wirtschaft vor großen Herausforderungen: Zwar ist es der Bundesregierung dank ihrer unterstützenden und wachstumsfreundlichen Finanzpolitik in den vergangenen zwei Pandemie Jahren gelungen, unerwünschte strukturelle Brüche in der Wirtschaft weitgehend zu vermeiden, Arbeitsplätze zu erhalten und somit die gesamtwirtschaftliche Basis während der Krise zu sichern. Dies hat nicht zuletzt auch dazu beigetragen, den sozialen Zusammenhalt der Gesellschaft zu bewahren. Im internationalen Vergleich ist es Deutschland besser als vielen anderen Staaten gelungen, durch die Pandemie zu kommen. Zwar kann angesichts der aktuellen Entwicklung des Infektionsgeschehens und des Fortschritts beim Impfverhalten der Bevölkerung davon ausgegangen werden, dass die überwiegenden unmittelbaren Gesundheitsrisiken und die Auswirkungen der Pandemie auf die Wirtschaft in Form von Einschränkungen ab dem Jahr 2023 der Vergangenheit angehören. Gleichwohl ist damit zu rechnen, dass die wirtschaftlichen Belastungen der Pandemie noch nachwirken und dies wird auch über die unmittelbare Gesundheitskrise hinaus, also im Finanzplanungszeitraum bis 2026, spürbar sein.

Zugleich steht die deutsche Wirtschaft vor erheblichen Zukunftsaufgaben in den Bereichen Klimaschutz und Digitalisierung. Die Koalition hat sich mit dem Koalitionsvertrag vom 24. November 2021 zum Ziel gesetzt, diese Herausforderungen zügig anzugehen und die 2020er Jahre zu einem Jahrzehnt der Zukunftsinvestitionen auszurufen. Es geht darum, aus dem finanzpolitischen Krisenbekämpfungsmodus in den finanzpolitischen Gestaltungsmodus zu wechseln, um in den Feldern des Klimaschutzes, aber ebenso in der Digitalisierung, der Bildung und Forschung und im Bereich der Infrastruktur die notwendigen Investitionen vorzunehmen, um den Umbau der deutschen Volkswirtschaft zu einer nachhaltigen klimaneutralen und digitalen Volkswirtschaft zu meistern.

Aufgrund der pandemiebedingten Beschränkungen und der erheblichen Unsicherheit hinsichtlich der weiteren Entwicklung des Infektionsgeschehens zu Beginn des Jahres 2022 ist ein finanzpolitischer Nachholbedarf in Bezug auf die Investitionstätigkeit entstanden, der nunmehr aufgelöst werden muss, damit sich die Wachstumskräfte und vor allem die private und die öffentliche Investitionstätigkeit zu voller Stärke und vor allem nachhaltig entfalten können. Auch deshalb bedarf es einer Steigerung der öffentlichen Investitionen in Zukunftsbereichen. Die Bundesregierung hat bereits ganz zu Beginn der neuen Legislaturperiode gehandelt und mit dem zweiten Nachtragshaushalt 2021 eine zusätzliche Zuführung an das Sondervermögen „Energie und Klimafonds“ in Höhe von 60 Mrd. € bereitgestellt,

um demgegenüber zusätzliche wirtschaftliche Impulse zu setzen. Diese Mittel werden nunmehr eingesetzt, um die pandemiebedingte Investitionszurückhaltung aufzulösen. Mit ihnen schafft die Bundesregierung mehrjährige Planungssicherheit, was einerseits dazu beitragen wird, dass vermehrt wachstumstreibende Investitionen vorgenommen werden, die wiederum der wirtschaftlichen Erholung nach der Pandemie dienen. Andererseits unterstützen die zusätzlichen Investitionen in den Bereichen Klimaschutz und Transformation die Erreichung der Zielsetzungen des Koalitionsvertrags. Öffentliche Investitionen zielen insbesondere auf die Aktivierung unternehmerischer Zukunftsausgaben und die Stärkung technologischer Kreativität. In diesem Umfeld kann es Unternehmen gelingen, die Technologieführerschaft in CO₂-neutralen Produktionsverfahren und klimafreundlichen Produkten zu erlangen. Insbesondere im produktivitätssteigernden Potenzial der Digitalisierung sieht die Bundesregierung eine zentrale Grundlage für künftiges Wachstum.

Eine nachhaltige Transformation der Wirtschaft kann nur gelingen, wenn auch die langfristige Tragfähigkeit der öffentlichen Finanzen sichergestellt ist. Eine solide Haushaltspolitik ist dafür die Grundlage und Voraussetzung. Nur dann kann die Finanzpolitik auch langfristig die erforderliche Handlungsfähigkeit sichern, die notwendig ist, um innovative und investive Impulse zu setzen. Nur dann wird Finanzpolitik auch als *Ermöglichungspolitik* wahrgenommen. Die Bundesregierung hat sich daher verpflichtet, mit den Eckwerten für den Bundeshaushalt 2023 und für den Finanzplan bis 2026 nach drei Haushaltsjahren mit krisenbedingt erhöhter Kreditaufnahme unter Inanspruchnahme der Ausnahmeregelung nach der Schuldenregel zur Einhaltung der regulären Obergrenze für die Kreditaufnahme zurückzukehren. Dieses Ziel ist in den vorliegenden Eckwerten abgebildet. Dies ist insbesondere für die jüngeren Generationen in Deutschland ein wichtiges Signal.

Die Einhaltung der regulären Kreditobergrenze der Schuldenregel setzt eine deutliche Reduzierung der Nettokreditaufnahme im Vergleich zu den vorangegangenen Krisenjahren voraus. Die Verringerung der Nettokreditaufnahme von fast 100 Mrd. € in 2022 auf weniger als 10 Mrd. € in 2023 zu bewältigen, ist eine gewaltige Herausforderung. Dass dies mit den Eckwerten erfolgreich gelungen ist, zeigt, dass die Bundesregierung auf dem Weg in den finanzpolitischen Gestaltungsmodus bereits ein gutes Stück vorangekommen ist. Auch in den weiteren Finanzplanjahren werden die strengen Vorgaben der Schuldenregel in allen Jahren eingehalten. Besonders hervorzuheben ist dabei, dass es gelungen ist, die Vorbelastung durch die im bisherigen Finanzplan der vorigen Bundesregierung noch enthaltenen unaufgelösten finanzpolitischen Handlungsbedarfe von jeweils 6,2 Mrd. € für die Jahre 2025 und 2026 aufzulösen. Um zugleich die weiteren

notwendigen finanziellen Spielräume für Zukunftsinvestitionen zu schaffen, ist es aber erforderlich, dass alle Ausgaben im Bundeshaushalt auf den Prüfstand und eine strikte Neupriorisierung am Maßstab der Zielsetzungen des Koalitionsvertrags vorgenommen werden.

Die Neupriorisierungen in den Einzelplänen werden in den kommenden Haushaltsjahren maßgeblich dafür sein, dass es gelingt, sowohl verfassungskonforme Haushalte unter Einhaltung der Regelobergrenze für die Kreditaufnahme nach der Schuldenregel aufzustellen als auch die nötigen Zukunftsimpulse zu setzen.

Um die Rückkehr zur regulären Kreditobergrenze nach der Schuldenregel zu erreichen, wird die in den Jahren vor Beginn der Corona-Pandemie angesammelte Rücklage in Höhe von 48,2 Mrd. € im Finanzplanzeitraum sukzessive durch Entnahmen zur Stärkung der Einnahmen des Bundes aufgelöst. Zudem wird die „Bodensatz Globale Minderausgabe“ in den kommenden Jahren in Höhe von knapp 1,5 % der Ausgaben des Bundeshaushalts fortgeführt.

Die Tilgungsverpflichtungen aus den vom Deutschen Bundestag nach Artikel 115 Absatz 2 Satz 7 Grundgesetz beschlossenen Tilgungsplänen sowie aus der Überschreitung der Kreditobergrenzen mit dem Haushalt 2022 werden zu einem Gesamtilgungsplan zusammengefasst. Die Verpflichtungen aus dem Gesamtilgungsplan werden ab 2028 einsetzen, sofern die Mehrheit der Mitglieder des Deutschen Bundestags der Formulierungshilfe der Bundesregierung zustimmt, die mit dem zweiten Regierungsentwurf zum Bundeshaushalt 2022 dem Parlament zugeleitet wird. Dieser sieht ein Tilgungsvolumen von jährlich 11,1 Mrd. € vor. Die Tilgungsverpflichtungen reichen bis zum Jahr 2058 und orientieren sich an den Tilgungsfristen nach dem EU-Wiederaufbauplan „NextGeneration EU“.

III. Umsetzung des Koalitionsvertrags

Die Bundesregierung will mehr Fortschritt für Deutschland wagen. Um dieses Ziel zu ermöglichen, soll Deutschland als Wirtschaftsstandort attraktiv bleiben. Öffentliche Investitionen erhöhen unmittelbar die Leistungsfähigkeit der öffentlichen Infrastruktur und damit auch mittelbar die gesamtwirtschaftliche Produktivität. Es ist daher von großer Bedeutung öffentlichen wie private Investitionen nachzuholen, die aufgrund der pandemiebedingten Restriktionen unterblieben sind, die aber für den Erhalt der Wettbewerbsfähigkeit der deutschen Volkswirtschaft überaus bedeutend sind.

Daher unternimmt die Bundesregierung erhebliche Anstrengungen zur Stärkung der Investitionen in den Bereichen Klimaschutz und Digitalisierung.¹ Hauptinstrument der Bundesregierung zur Finanzierung der Jahrhundertaufgabe der Transformation zu einer klimaneutralen Volkswirtschaft in Deutschland ist das Sondervermögen „Energie- und Klimafonds“ (EKF), der zu einem „Klima- und Transformationsfonds“ (KTF) weiterentwickelt werden soll. Parallel zum Kabinettsbeschluss zum zweiten Regierungsentwurf für den Bundeshaushalt 2022 und zu den Eckwerten für den Bundeshaushalt 2023 und des Finanzplans bis 2026 wird das Bundeskabinett daher auch das Gesetz zur Änderung des EKF-Errichtungsgesetzes beschließen.

Die Bundesregierung hat mit dem zweiten Nachtrag zum Bundeshaushalt 2021 eine zusätzliche Zuführung in Höhe von 60 Mrd. € an den EKF geleistet. Diese Mittel sind zweckgebunden für die im zweiten Nachtragshaushalt 2021 und ebenfalls in § 2a des Entwurfs eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Errichtung eines Sondervermögens „Energie- und Klimafonds“ aufgeführten Bereiche einzusetzen. Die Mittel sind damit künftig verstärkt auf Maßnahmen fokussiert, die geeignet sind, die Transformation Deutschlands zur Klimaneutralität voranzutreiben. Mit dem zeitgleich beschlossenen zweiten Regierungsentwurf 2022 wurde bereits eine mehrjährige Planung für die Verwendung dieser zusätzlichen Mittel im EKF im Finanzplanzeitraum bis 2025 beschlossen. Die Programmausgaben des EKF belaufen sich in diesem Zeitraum auf 158 Mrd. €. Wesentliche Schwerpunkte der Förderung liegen weiterhin bei der Bundesförderung für energieeffiziente Gebäude, der Weiterentwicklung der Elektromobilität sowie der Entlastung beim Strompreis. Nach der weiteren Planung sind weitere 45 Mrd. € vorgesehen, so dass zwischen 2022 und 2026 insgesamt mehr als 200 Mrd. € für den Klimaschutz und die klimaneutrale Transformation bereitgestellt werden.

Zu den Eckwerten wird lediglich die Bundeszuweisung aus dem Bundeshaushalt an das Sondervermögen aktualisiert. Die weitere Ausgestaltung des EKF/KTF und der Wirtschaftsplan des Sondervermögens für das Jahr 2023 werden bis zum Beschluss des Regierungsentwurfs für den Bundeshaushalt 2023 am 22. Juni 2022 erarbeitet.

Auch für das Sondervermögen Digitale Infrastruktur, aus dem – neben der Finanzierung des Digitalpaktes Schule – erhebliche Investitionen zum Ausbau des Breitbandinfrastruktur in Deutschland vorgenommen werden, wird der

¹ Die Bundesregierung prüft auch die personelle Stärkung des Bundesverwaltungsgerichts, welches sich als wichtiger Beitrag bei der Förderung der Transformation und bei der Klärung von Streitfragen sowie bei der Beschleunigung von Genehmigungsverfahren erweisen kann.

Wirtschaftsplan für das Haushaltsjahr 2023 bis zum Kabinettsbeschluss des Regierungsentwurf 2023 vorgelegt werden.

Zur weiteren Anregung wirtschaftlicher Impulse und privater Investitionen hat die Bundesregierung eine Reihe von Entlastungen beschlossen. Dazu zählen etwa die Abschaffung des EEG-Umlage und die im 4. Corona Steuerhilfegesetz vorgesehenen Maßnahmen. Diese sollen dazu beitragen, die nachwirkenden Auswirkungen der Corona-Pandemie abzufedern und um die Wachstumskräfte beim Auslaufen der Pandemie zu stärken. Nicht zuletzt spielt hier auch das Entlastungspaket, das die Bundesregierung beschlossen hat, um die Auswirkungen der erhöhten Energiepreise bei den Bürgerinnen und Bürgern zu kompensieren, eine wichtige Rolle.

Mit den im Eckwertebeschluss festgelegten Einzelplanplafonds verfügen die Ressorts nunmehr über den verlässlichen Finanzrahmen, um die Fülle der neuen Vorhaben aus dem Koalitionsvertrag im Rahmen ihrer Eckwerte weiter voranzutreiben und umzusetzen. Dies entspricht dem Top-Down-Prinzip der Haushaltsaufstellung und trägt auch dem im Koalitionsvertrag vereinbarten Grundprinzip Rechnung, dass zur Einhaltung der grundgesetzlichen Schuldenregel einerseits und zur Schaffung finanzieller Spielräume für neue Maßnahmen des Koalitionsvertrags andererseits in den Einzelplänen Umschichtungen und Neupriorisierungen vorgenommen werden müssen. Wo Prioritäten geschaffen werden, entstehen zugleich auch Posterioritäten. Die Bundesregierung wird die kommenden Wochen bis zum Beschluss des Regierungsentwurfs für den Bundeshaushalt 2023 und des Finanzplans bis 2026 dazu nutzen, um die in den Ressorteinzelplänen finanzierten Maßnahmen und Programme auszuarbeiten.

Die nachfolgende Übersicht fasst die Entwicklung der Einzelpläne mit Ausnahme der nach § 28 Absatz 3 der Bundeshaushaltsordnung genannten Institutionen zusammen:

Einzelplan	2. RegE 2022	Eckwerte			
		2023	2024	2025	2026
		<i>- in Mrd. € -</i>			
04	3,7	3,7	3,6	3,5	3,5
05	6,6	6,1	5,0	5,3	5,2
06	15,0	12,3	11,9	11,8	11,7
07	0,9	0,9	1,0	0,9	0,9
08	8,8	9,1	8,8	8,9	8,8
09	11,0	11,6	9,9	9,3	8,7
10	7,1	7,2	7,2	7,0	6,9
11	160,1	163,3	170,5	176,3	180,6
12	36,0	34,5	35,0	35,5	36,0
14	50,3	50,1	50,1	50,1	50,1
15	52,6	19,0	17,2	17,1	17,1
16	2,2	2,5	2,5	2,5	2,5
17	12,6	12,5	12,6	12,7	13,0
23	10,9	10,7	10,5	10,4	10,4
25	4,9	5,0	5,5	6,0	6,2
30	20,3	20,5	20,8	21,1	21,1

Zusätzlich zur Festlegung der Plafonds wurden in einzelnen Einzelplänen verbindliche Bestandteile der Eckwerte vereinbart, um beiderseitige Klarheit über die Mittelverwendung für bestimmte Maßnahmen zu schaffen, deren Durchführung mit besonderer Priorität verfolgt werden soll.

Bei einem Blick auf die Ressortplafonds fällt besonders die im Zeitablauf deutliche Absenkung des Plafonds des Einzelplan 15 von 52,6 Mrd. € im zweiten Regierungsentwurf 2022 auf rund 19,0 Mrd. € in 2023 und rund 17,0 Mrd. € in 2026 ins Auge. Hier schlägt sich das Auslaufen der Mehrbelastungen im Bundeshaushalt zur unmittelbaren Bekämpfung der Pandemie deutlich nieder. Der Plafondansatz bleibt aber während des Finanzplanzeitraums über dem Vorkrisenniveau von rund 15 Mrd. €.

In diesen Zahlen ist die plafonderhöhende Bereitstellung von Mitteln für den Abschluss von Pandemiebereitschaftsverträgen in Höhe von rund 1,9 Mrd. € im Finanzplanzeitraum bereits berücksichtigt. Das Bundeskabinett hatte mit Beschluss vom 2. Juni 2021 die Taskforce Impfstoffproduktion beauftragt, international anschlussfähige Pandemiebereitschaftsverträge zur Sicherstellung der Versorgung mit Impfstoffen zu verhandeln. Damit soll das Ziel des Aufbaus einer resilienten

Impfstoffversorgung für die kommenden Jahre gewährleistet werden, um auf Mutanten des SARS-CoV-2-Virus oder anderer Krankheiten schnell agieren zu können. Insgesamt ist für diese Maßnahme eine Verpflichtungsermächtigung in Höhe von 2,86 Mrd. € mit Fälligkeit bis 2029 im zweiten Regierungsentwurf für den Bundeshaushalt 2022 eingebracht.

Auch im Einzelplan 09 kommt es zu einem Absinken des Plafonds, was im Wesentlichen auf ein allmähliches Auslaufen der krisenbedingten Stützungsmaßnahmen und der Maßnahmen des Konjunkturpakets zurückzuführen ist. Der Plafond sinkt von rund 11,6 Mrd. € in 2023 auf rund 8,7 Mrd. € in 2026. Seit dem zweiten Regierungsentwurf 2022 ist aufgrund des Organisationserlasses des Bundeskanzlers die Zuständigkeit für die Internationale Klimafinanzierung beim Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz angesiedelt. Mit den Eckwerten erhöht sich der Ansatz um 250 Mio. € jährlich bis 2026.

Der Sozialbereich ist weiterhin von großer Bedeutung für den Bundeshaushalt. Insbesondere der Einzelplan 11 weist einen konstanten Anstieg seines Plafonds bis zum Jahr 2026 auf (von rund 163,3 Mrd. € in 2023 auf rund 180,6 Mrd. € in 2026). Bezogen auf die Sozialausgabenquote im Bundeshaushalt bedeutet dies ein Anstieg von rund 49 % auf knapp 52 % zum Ende des Finanzplanungszeitraums.

Trotz des schwierigen finanzpolitischen Umfelds behält die Bundesregierung die Ausgabenlinie für Investitionen nach der haushaltsrechtlichen Abgrenzung bei. Über den gesamten Finanzplanzeitraum hinweg liegen die Investitionen nach den Eckwerten bei über 50 Mrd. € und damit weiter auf Rekordniveau. Sie betragen in 2022 50,8 Mrd. € und werden im Finanzplanzeitraum auf rund 51 Mrd. € jährlich verstetigt. Dies bedeutet weiterhin gegenüber dem Vorkrisenniveau (Ist in 2019: 38,1 Mrd. €) eine Steigerung von über 10 Mrd. € pro Jahr. Eine besondere Rolle kommt bei den Investitionen dem Einzelplan 12 zu. Dem Bundesministerium für Digitales und Verkehr wurde im Eckwert 2023 und den Finanzplanjahren bis 2026 ein regelmäßig aufwachsender Plafond zugestanden, der von 34,5 Mrd. € in 2023 auf 36,0 Mrd. € in 2026 ansteigt. Im Finanzplanzeitraum bedeutet dies eine Steigerung der verfügbaren Mittel im Einzelplan 12 um insgesamt über 10 Mrd. €. Der regelmäßige Anstieg des Plafonds ermöglicht eine Verstetigung und Steigerung der Verkehrsinvestitionen. Die genaue Aufteilung des Plafonds auf die einzelnen Verkehrsträger bleibt dem Verfahren zur Aufstellung des Regierungsentwurfs des Bundeshaushalts 2023 und des Finanzplans bis 2026 vorbehalten.

Der neue Einzelplan 25 des Bundesministeriums für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen wurde mit dem zweiten Regierungsentwurf 2022 mit rund

4,9 Mrd. € veranschlagt. Bis zum Ende des Finanzplanzeitraums steigt der Plafond auf rund 6,2 Mrd. € an. Der Plafond des Einzelplan 25 liegt im Jahr 2026 somit um rund 26 % über dem des Jahres 2023. Im Zeitraum von 2023 bis 2026 sind insgesamt 12,5 Mrd. € Finanzhilfen für die Länder als Programmmittel für den Ausbau des klimagerechten sozialen Wohnungsbaus eingeplant. Damit kommt die Bundesregierung dem Auftrag aus dem Koalitionsvertrag nach, den Bau von 400.000 neuen Wohnung pro Jahr zu erreichen, wovon 100.000 öffentlich geförderte Wohnung sein sollen.

Die Ausgaben im Bereich der internationalen Zusammenarbeit werden überwiegend in den Einzelplänen und 05 und 23 geleistet. Der Plafond des Auswärtigen Amtes steigt in 2023 gegenüber dem geltenden Finanzplan um rund 1,1 Mrd. € an; die zusätzlichen Mittel stehen überwiegend für Ausgaben im Bereich der humanitären Hilfe zur Verfügung. Im weiteren Finanzplan wird der Ansatz des Einzelplans 05 stabil gehalten. Der Plafond des Einzelplan 23 wird im Finanzplanzeitraum gegenüber dem geltenden Finanzplan um über 700 Mio. € jährlich aufgestockt.

Der Verteidigungsetat steigt gegenüber dem geltenden Finanzplan deutlich an und zwar auf das Niveau von 50,1 Mrd. €, das im Finanzplanzeitraum bis 2026 gehalten wird. Dies liegt um rund 3 Mrd. € über dem Niveau des bisherigen Finanzplans und trägt der neuen Bewertung der sicherheitspolitischen Interessen der Bundesrepublik angemessen Rechnung. Das neu gegründete Sondervermögen Bundeswehr wird im Finanzplanzeitraum ebenfalls einen signifikanten Beitrag dazu leisten, die Verteidigungs- und Bündnisfähigkeit der Bundeswehr weiter zu festigen. Zusammen mit einer Stärkung des originären Verteidigungshaushalts sollen die Verteidigungsausgaben dadurch entsprechend unseren internationalen Verpflichtungen aus der Bündnisfähigkeit in der NATO ansteigen, ohne dass das Ziel der Wiedereinhaltung der regulären Kreditobergrenze nach der Schuldenregel ab dem Jahr 2023 berührt wird.

Der Einzelplan 17 wird aufgrund der Entwicklung der gesetzlichen Leistungen im Finanzplanzeitraum von 12,5 Mrd. € in 2023 auf knapp 13 Mrd. € anwachsen. In den Eckwerten ab 2023 sind jeweils zusätzlich 150 Mio. € vorgesehen, mit denen das Ressort Prioritäten im Programmhaushalt setzen kann. Im Jahr 2023 kommen zusätzlich 50 Mio. € für das Zukunftsprogramm für Bewegung, Kultur und Gesundheit hinzu, das als Anschlussmaßnahme für das Corona Aufholpaket konzipiert ist und mit dem die längerfristig dauernden pandemiebedingten Belastungen bis hin zu psychischen Erkrankungen bei Kindern und Jugendlichen abgemildert und ausgeglichen werden sollen.

Für den Bereich Bildung und Forschung werden mit den Eckwerten für den neuen Finanzplan ebenfalls mehr Mittel bereitgestellt. Hier wächst der Einzelplan auf insgesamt 21,1 Mrd. €, nach 20,5 Mrd. € in 2023. Dies bedeutet nicht nur einen jährlich anwachsenden Plafond, sondern auch in jedem Finanzplanjahr eine Ausweitung des Ausgabenansatzes des Einzelplan 30 gegenüber der geltenden Finanzplanung. Gegenüber dem geltenden Finanzplan stehen für den Bereich Bildung und Forschung im Finanzplanzeitraum somit rund 4 Mrd. € mehr Mittel zur Verfügung.

Die Bundesregierung strebt im Einzelplan 10 eine stärkere Berücksichtigung des Klimaschutzes in Landwirtschaft und Ernährung an und will hierzu auch den klimafreundlichen und tiergerechten Umbau der Tierhaltung in Deutschland voranbringen. Im Bundeshaushalt 2023 und im Finanzplan sind hierfür entsprechende Ausgaben berücksichtigt.

Zur Deckung der Ausgaben für den klimafreundlichen und tiergerechten Umbau der Tierhaltung wird das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft bis Ende 2022 einen geeigneten Finanzierungsmechanismus vorlegen. Die Koalition stimmt darin überein, dass alle Marktteilnehmer einen Anteil an der Finanzierung des Umbaus der Tierhaltung leisten müssen.

IV. Entwicklung der Steuereinnahmen

Die in den Eckwerten des Regierungsentwurfs des Bundeshaushalts 2023 und des Finanzplans 2022 bis 2026 eingestellten Steuereinnahmen basieren auf der Aktualisierung der Ergebnisse des Arbeitskreises „Steuerschätzungen“ von November 2021, welcher die gesamtwirtschaftlichen Eckwerte der Jahresprojektion der Bundesregierung vom 26. Januar 2022 zugrunde gelegt.

Die Erhöhung der Einnahmenschätzung für die Jahre 2022 ff. ist vor allem auf die gegenüber der Schätzung vom November 2021 deutlich höheren Ist-Einnahmen im Jahr 2021 zurückzuführen. Dem liegt die Annahme zugrunde, dass diese höheren Einnahmen 2021 überwiegend nicht durch einmalige Ereignisse verursacht wurden und damit auch in den Folgejahren auftreten werden (sogenannter Basiseffekt). Aus der Veränderung der gesamtwirtschaftlichen Annahmen ergaben sich hingegen nur geringere Anpassungen in den Einnahmeerwartungen für das Jahr 2022, da trotz Abwärtskorrektur in realer Rechnung die für die Schätzung einschlägigen nominalen Größen im Wesentlichen nicht verändert wurden. Ab 2023 wurden für die Steuereinnahmen wichtige gesamtwirtschaftliche Parameter aufwärts revidiert. Damit erhöhten sich die erwarteten Mehreinnahmen auch für die Folgejahre. Neu

berücksichtigte Steuerrechtsänderungen haben das Ergebnis nur in sehr geringem Umfang beeinflusst. Auswirkungen noch nicht ratifizierter Gesetze, wie insbesondere des 4. Corona-Steuerhilfegesetzes, sind in der aktualisierten Schätzung allerdings noch nicht enthalten.

Auf Basis der aktualisierten Schätzung wird für die Steuereinnahmen insgesamt im Jahr 2022 ein Anstieg um 3,8 % erwartet. Im Jahr 2023 wird sich die Erholung der Steuereinnahmen voraussichtlich fortsetzen (+4,2 %). Für den Bund wird mit einem Zuwachs von 6,0 % im laufenden Jahr und 5,6 % im Jahr 2023 gerechnet. Für den Bundeshaushalt ergeben sich für das Jahr 2023 gegenüber der Novemberschätzung 2021 Steuermehreinnahmen in Höhe von 5,7 Mrd. €. Insgesamt betragen die Steuermehreinnahmen im Bundeshaushalt gegenüber den Ansätzen der Novemberschätzung 2021 für die Jahre 2023 bis 2026 kumuliert 21,8 Mrd. €.

V. Themenbezogene Haushaltsanalysen (sog. Spending Reviews)

Im Koalitionsvertrag ist vereinbart, den Bundeshaushalt schrittweise auf eine ziel- und wirkungsorientierte Haushaltsführung umzustellen, in deren Rahmen die politisch-inhaltlichen Zielsetzungen aller Förder- und Ausgabenprogramme bereits bei der politischen Beschlussfassung in klar definierte, messbare und auf die beabsichtigte Wirkung ausgerichtete Indikatoren übersetzt und mit festgelegten Evaluationsfristen versehen werden.

Ein wichtiger Teil dieser Wirkungsorientierung sind die themenbezogenen Haushaltsanalysen (Spending Reviews). Mit dem Kabinettsbeschluss zum Regierungsentwurf für den Bundeshaushalt 2023 und des Finanzplans bis 2026 am 22. Juni 2022 soll das Thema des nächsten Spending Review-Zyklus festgelegt werden. Die Ressorts sind eingeladen, dem Bundesministerium der Finanzen Themenvorschläge zu unterbreiten. Hierzu wird das Bundesministerium der Finanzen eine Abfrage bei den Ressorts starten.

VI. Frühjahrsprojektion, Steuerschätzung, Änderungen der Berechnungsgrundlagen

Die Ergebnisse der Frühjahrsprojektion der Bundesregierung und des Arbeitskreises „Steuerschätzungen“ sowie der Rentenschätzung im Mai 2022 können zu haushaltsrelevanten Veränderungen führen. Im weiteren Haushaltsaufstellungsverfahren werden solche Veränderungen eins zu eins in den betroffenen Einzelplänen berücksichtigt. Gleiches gilt sowohl für die im Eckwertebeschluss aufgeführten Ansätze für gesetzliche Leistungen als auch für

dort genannte rechtliche Verpflichtungen, sofern sich zwischenzeitlich Änderungen der Berechnungsgrundlagen ergeben sollten.

VII. Verfassungsorgane, Bundesrechnungshof und Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit

Aufgrund der in § 28 Absatz 3 der Bundeshaushaltsordnung angelegten Sonderstellung der Verfassungsorgane, des Bundesrechnungshofes und der Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit werden die Einzelpläne dieser Institutionen im Eckwertebeschluss mit ihren jeweiligen Finanzplanansätzen nachrichtlich berücksichtigt. Im zweiten Teil des regierungsinternen Aufstellungsverfahrens wird das Bundesministerium der Finanzen mit den Verfassungsorganen sowie dem Bundesrechnungshof und der Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit Haushaltsverhandlungen aufnehmen. Sollten sich bei diesen Einzelplänen Veränderungen gegenüber dem Finanzplan ergeben, werden diese im weiteren Verfahren nachvollzogen.

D. Einheitliches Liegenschaftsmanagement

Die Ausgaben im Zusammenhang mit dem einheitlichen Liegenschaftsmanagement sind im Bundeshaushalt 2023 und im Finanzplan bis 2026 unter Beachtung der jeweiligen Einzelplanplafonds bedarfsgerecht zu veranschlagen. Anpassungsbedarf, der sich nach Festlegung der Eckwerte ergibt (insbesondere Mietzahlungen an die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben, Bauunterhalt, Bewirtschaftungskosten, Abführung der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben an den Bundeshaushalt), kann im weiteren Haushaltsaufstellungsverfahren berücksichtigt werden.

E. Personal und Verwaltung

Erforderliche Anpassungen des Personalhaushalts 2023 können bis zum Abschluss der 23. Kalenderwoche verhandelt werden. Einvernehmliche Veränderungen des Personalhaushalts werden im Regierungsentwurf 2023 und im neuen Finanzplan berücksichtigt. Zusätzliche Personalausgaben können nicht in Aussicht gestellt werden.

Für die Auswirkungen der nächsten Tarif- und Besoldungsrunde 2023 auf den Bundeshaushalt ist keine Vorsorge getroffen. Sofern Mehrausgaben entstehen, sind diese in den Einzelplänen zu erwirtschaften.

F. Sondervermögen „Energie- und Klimafonds“ (EKF)

Die in den Eckwerten des Einzelplans 60 veranschlagte Bundeszuweisung an den Energie- und Klimafonds/Klima- und Transformationsfonds bis zum Haushaltsjahr 2026 berücksichtigt die wesentlichen Erkenntnisse und Entwicklungen aus dem parallel durchgeführten Aufstellungsverfahren für den zweiten Regierungsentwurf zum Bundeshaushalt 2022 und für den Finanzplan bis 2025. Mit dem Regierungsentwurf wird die Bundesregierung den detaillierten EKF/KTF-Wirtschaftsplan vorlegen.

G. Sondervermögen „Digitale Infrastruktur“

Die Bundesregierung hat – wie in den Vorjahren – darauf verzichtet, detaillierte Eckwerte für den Wirtschaftsplan des Sondervermögens „Digitale Infrastruktur“ für die Haushaltsjahre 2023 bis 2026 abzubilden. Berücksichtigt ist jedoch in den Eckwerten des Einzelplans 60 die Bundeszuweisung gemäß § 4 Absatz 2 Digitalinfrastrukturfondsgesetz. Mit dem Regierungsentwurf wird die Bundesregierung den Wirtschaftsplan zum Sondervermögen „Digitale Infrastruktur“ vorlegen.

H. Zeitplan

Das Bundesministerium der Finanzen wird unmittelbar nach dem Kabinettsbeschluss ein Rundschreiben zur Umsetzung des Eckwertebeschlusses an die Bundesministerien versenden. Die jeweiligen Bundesministerien sind dazu aufgefordert, dem Bundesministerium der Finanzen die für die Umsetzung des Eckwertebeschlusses notwendigen Unterlagen zum Sachhaushalt bis zum 14. April 2022 vorzulegen. Die für den Personalhaushalt erforderlichen Unterlagen sind ebenfalls bis zum 14. April 2022 zu übermitteln.

Die Umsetzung des Eckwertebeschlusses zum Regierungsentwurf des Bundeshaushalts 2023 und zum Finanzplan bis 2026, für die Wirtschaftspläne der Sondervermögen „Energie- und Klimafonds“ und „Digitale Infrastruktur“ für das Jahr 2023 sowie die Gespräche zwischen dem Bundesministerium der Finanzen und den vom Eckwertebeschluss betroffenen Obersten Bundesbehörden sind bis zum 10. Juni 2022 abzuschließen. Der Kabinettsbeschluss über den Regierungsentwurf zum Bundeshaushaltsplan 2023 und zum Finanzplan bis zum Jahr 2026 erfolgt voraussichtlich am 22. Juni 2022.

Eckwerte

Der Finanzplan des Bundes 2022 bis 2026

Gesamtübersicht

	2. RegE 2022	Eckwerte 2023	Finanzplan (Eckwerte)		
			2024	2025	2026
	Mrd. €				
1	2	3	4	5	6
I. Ausgaben	457,6	412,7	415,7	416,9	423,1
Veränderung ggü. Vorjahr in Prozent....	-17,8	-9,8	+0,7	+0,3	+1,5
II. Einnahmen	457,6	412,7	415,7	416,9	423,1
Steuereinnahmen	332,4	350,0	363,5	376,9	390,8
Nettokreditaufnahme	99,7	7,5	10,6	11,8	13,7
<u>nachrichtlich:</u>					
Ausgaben für Investitionen	50,8	51,0	50,9	51,2	51,4

Differenzen durch Rundung möglich

Eckwerte

Bundeshaushalt 2023

Einzelplanübersicht

Einnahmen

Einzelpläne	2. RegE 2022	Eckwerte 2023	Veränderung gegenüber Vorjahr
	Mio. €		in Prozent
1	2	3	4
01 Bundespräsident und Bundespräsidialamt ¹⁾	0,19	0,19	-
02 Deutscher Bundestag ¹⁾	1,82	1,82	-
03 Bundesrat ¹⁾	0,02	0,05	+142,9
04 Bundeskanzler und Bundeskanzleramt	103,50	103,50	-
05 Auswärtiges Amt	147,79	162,49	+9,9
06 Bundesministerium des Innern und für Heimat	802,58	635,75	-20,8
07 Bundesministerium der Justiz	644,78	635,28	-1,5
08 Bundesministerium der Finanzen	622,49	525,13	-15,6
09 Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz	731,92	537,87	-26,5
10 Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft	81,70	79,89	-2,2
11 Bundesministerium für Arbeit und Soziales	1 763,08	2 805,68	+59,1
12 Bundesministerium für Digitales und Verkehr	7 976,45	8 102,00	+1,6
14 Bundesministerium der Verteidigung	710,80	31,00	-95,6
15 Bundesministerium für Gesundheit	104,52	104,52	-
16 Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz	822,45	889,57	+8,2
17 Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend	199,05	199,05	-
19 Bundesverfassungsgericht ¹⁾	0,04	0,04	-
20 Bundesrechnungshof ¹⁾	2,22	0,01	-99,4
21 Der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit ¹⁾	0,09	0,09	-
22 Der Unabhängige Kontrollrat ¹⁾	-	-	-
23 Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung	747,83	749,11	+0,2
25 Bundesministerium für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen	265,73	245,35	-7,7
30 Bundesministerium für Bildung und Forschung	41,25	41,25	-
32 Bundesschuld	101 406,21	8 568,91	-91,5
60 Allgemeine Finanzverwaltung	340 417,05	388 315,95	+14,1
Insgesamt	457 593,55	412 734,49	

Differenzen durch Rundung möglich

¹⁾ Einzelpläne 01, 02, 03, 19, 20, 21 und 22 sind nicht Gegenstand des Eckwertebeschlusses; es erfolgt in Spalte 3 nachrichtlich der Ausweis des geltenden Finanzplanansatzes.

Eckwerte

Bundeshaushalt 2023

Einzelplanübersicht

Ausgaben

Einzelpläne	2. RegE 2022	Eckwerte 2023	Veränderung gegenüber Vorjahr
	Mio. €		in Prozent
1	2	3	4
01 Bundespräsident und Bundespräsidialamt ²⁾	44,89	43,98	-2,0
02 Deutscher Bundestag ²⁾	1 103,18	1 084,63	-1,7
03 Bundesrat ²⁾	35,29	39,84	+12,9
04 Bundeskanzler und Bundeskanzleramt	3 697,13	3 656,97	-1,1
05 Auswärtiges Amt	6 570,00	6 130,51	-6,7
06 Bundesministerium des Innern und für Heimat	14 955,01	12 307,09	-17,7
07 Bundesministerium der Justiz	935,00	935,27	-
08 Bundesministerium der Finanzen	8 824,99	9 129,15	+3,4
09 Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz	10 959,42	11 643,97	+6,2
10 Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft	7 104,82	7 160,56	+0,8
11 Bundesministerium für Arbeit und Soziales	160 118,23	163 340,06	+2,0
12 Bundesministerium für Digitales und Verkehr	36 000,00	34 500,00	-4,2
14 Bundesministerium der Verteidigung	50 334,67	50 100,00	-0,5
15 Bundesministerium für Gesundheit	52 594,54	19 045,98	-63,8
16 Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz	2 191,96	2 486,10	+13,4
17 Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend	12 581,70	12 531,13	-0,4
19 Bundesverfassungsgericht ²⁾	35,91	40,14	+11,8
20 Bundesrechnungshof ²⁾	172,91	178,24	+3,1
21 Der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit ²⁾	43,24	32,48	-24,9
22 Der Unabhängige Kontrollrat ²⁾	12,38	13,49	+9,0
23 Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung	10 853,89	10 678,84	-1,6
25 Bundesministerium für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen	4 929,28	4 961,76	+0,7
30 Bundesministerium für Bildung und Forschung	20 300,00	20 500,00	+1,0
32 Bundesschuld	13 134,63	19 336,29	+47,2
60 Allgemeine Finanzverwaltung	40 064,48	22 858,02	-42,9
Insgesamt	457 597,55	412 734,49	

Differenzen durch Rundung möglich

¹⁾ Einzelpläne 01, 02, 03, 19, 20, 21 und 22 sind nicht Gegenstand des Eckwertebeschlusses; es erfolgt in Spalte 3 nachrichtlich der Ausweis des geltenden Finanzplanansatzes.

Eckwerte

Bundeshaushalt 2023 und Finanzplan 2022 bis 2026

Einnahmen

Einzelpläne	2. RegE 2022	2023	2024	2025	2026
		Plafond			
	Mio. €				
1	2	3	4	5	6
01 Bundespräsident und Bundespräsidialamt ¹⁾	0,19	0,19	0,19	0,19	0,19
02 Deutscher Bundestag ¹⁾	1,82	1,82	1,82	1,82	1,82
03 Bundesrat ¹⁾	0,02	0,05	0,02	0,05	0,05
04 Bundeskanzler und Bundeskanzleramt	103,50	103,50	3,50	3,50	3,50
05 Auswärtiges Amt	147,79	162,49	177,49	187,79	187,79
06 Bundesministerium des Innern und für Heimat	802,58	635,75	706,15	755,14	783,42
07 Bundesministerium der Justiz	644,78	635,28	644,78	644,78	644,78
08 Bundesministerium der Finanzen	622,49	525,13	316,02	314,99	314,19
09 Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz	731,92	537,87	381,27	381,27	381,27
10 Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft	81,70	79,89	78,07	76,58	76,58
11 Bundesministerium für Arbeit und Soziales	1 763,08	2 805,68	1 803,46	1 808,50	1 778,50
12 Bundesministerium für Digitales und Verkehr	7 976,45	8 102,00	8 101,71	8 451,41	8 451,41
14 Bundesministerium der Verteidigung	710,80	31,00	31,00	31,00	485,80
15 Bundesministerium für Gesundheit	104,52	104,52	104,52	104,52	104,52
16 Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz	822,45	889,57	989,70	1 049,31	1 076,48
17 Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend	199,05	199,05	199,05	199,05	199,05
19 Bundesverfassungsgericht ¹⁾	0,04	0,04	0,04	0,04	0,04
20 Bundesrechnungshof ¹⁾	2,22	0,01	0,01	0,01	0,01
21 Der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit ¹⁾	0,09	0,09	0,09	0,09	0,09
22 Der Unabhängige Kontrollrat ¹⁾	-	-	-	-	-
23 Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung	747,83	749,11	751,69	748,69	765,69
25 Bundesministerium für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen	265,73	245,35	242,55	222,89	220,25
30 Bundesministerium für Bildung und Forschung	41,25	41,25	41,25	41,25	41,25
32 Bundesschuld	101 406,21	8 568,91	11 743,64	12 856,87	14 799,42
60 Allgemeine Finanzverwaltung	340 417,05	388 315,95	389 386,34	388 991,52	392 739,96
Insgesamt	457 593,55	412 734,49	415 704,36	416 871,24	423 056,05

Differenzen durch Rundung möglich

¹⁾ Einzelpläne 01, 02, 03, 19, 20, 21 und 22 sind nicht Gegenstand des Eckwertebeschlusses; es erfolgt in den Spalten 3 bis 6 nachrichtlich der Ausweis des geltenden Finanzplanansatzes.

Eckwerte

Bundeshaushalt 2023 und Finanzplan 2022 bis 2026

Ausgaben

Einzelpläne	2. RegE 2022	2023	2024	2025	2026
	Plafond				
	Mio. €				
1	2	3	4	5	6
01 Bundespräsident und Bundespräsidialamt ¹⁾	44,89	43,98	44,16	44,16	44,16
02 Deutscher Bundestag ¹⁾	1 103,18	1 084,63	1 089,37	1 121,77	1 121,77
03 Bundesrat ¹⁾	35,29	39,84	38,37	40,86	40,86
04 Bundeskanzler und Bundeskanzleramt	3 697,13	3 656,97	3 608,66	3 542,16	3 531,06
05 Auswärtiges Amt	6 570,00	6 130,51	4 957,34	5 280,97	5 214,80
06 Bundesministerium des Innern und für Heimat	14 955,01	12 307,09	11 883,87	11 818,25	11 668,04
07 Bundesministerium der Justiz	935,00	935,27	951,21	943,24	933,65
08 Bundesministerium der Finanzen	8 824,99	9 129,15	8 833,26	8 864,27	8 787,45
09 Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz	10 959,42	11 643,97	9 926,32	9 347,81	8 722,61
10 Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft	7 104,82	7 160,56	7 156,16	6 991,26	6 930,26
11 Bundesministerium für Arbeit und Soziales	160 118,23	163 340,06	170 477,23	176 266,32	180 557,32
12 Bundesministerium für Digitales und Verkehr	36 000,00	34 500,00	35 000,00	35 500,00	36 000,00
14 Bundesministerium der Verteidigung	50 334,67	50 100,00	50 100,00	50 100,00	50 100,00
15 Bundesministerium für Gesundheit	52 594,54	19 045,98	17 206,46	17 143,20	17 076,44
16 Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz	2 191,96	2 486,10	2 540,45	2 519,63	2 484,69
17 Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend	12 581,70	12 531,13	12 637,31	12 734,69	12 984,69
19 Bundesverfassungsgericht ¹⁾	35,91	40,14	39,12	37,30	37,30
20 Bundesrechnungshof ¹⁾	172,91	178,24	181,57	185,57	185,57
21 Der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit ¹⁾	43,24	32,48	32,48	32,48	32,48
22 Der Unabhängige Kontrollrat ¹⁾	12,38	13,49	14,99	14,99	14,99
23 Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung	10 853,89	10 678,84	10 497,51	10 392,78	10 388,78
25 Bundesministerium für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen	4 929,28	4 961,76	5 499,82	5 973,75	6 246,96
30 Bundesministerium für Bildung und Forschung ...	20 300,00	20 500,00	20 800,00	21 100,00	21 100,00
32 Bundesschuld	13 134,63	19 336,29	17 223,01	17 213,45	17 922,72
60 Allgemeine Finanzverwaltung	40 064,48	22 858,02	24 965,68	19 662,33	20 929,46
Insgesamt	457 597,55	412 734,49	415 704,36	416 871,24	423 056,05

Differenzen durch Rundung möglich

¹⁾ Einzelpläne 01, 02, 03, 19, 20, 21 und 22 sind nicht Gegenstand des Eckwertebeschlusses; es erfolgt in den Spalten 3 bis 6 nachrichtlich der Ausweis des geltenden Finanzplanansatzes.

